

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Verhandlungen der Zürcherischen Landstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner.

Achtes Stück.

Zürich, Freytags den 9. März 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen für einmal wöchentlich zwei Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Valuta in der Buchhandlung von Orell A. Füssli und Comp. abonnieren, an welche man sich mit allen Bestellungen zu wenden hat.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beiträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aussäze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

Verhandlungen der Zürcherischen Landstände.

Siebente Sitzung, den 1. März.
Beschluß.

Da sich in den Bezirken von Grüningen, Greifensee und Kyburg heftige Partheyungen zeigen, von denen die einen dem in Käsnacht am Zürichsee sich aufhaltenden Comite des ehemaligen Stäffner-Congresses anhängen, da hingegen die andern der provisorischen Regierung ergeben sind, und hierdurch verschiedene Gewaltthätigkeiten veranlaßt wurden, so sandte die Versammlung ihre Mitglieder aus jenen Gegenden dahin ab, um vereint mit einigen sich dort schon befindenden Abgeordneten der provisorischen Regierung, Ruhe, Zutrauen, Sicherheit und Vereinigung zu bewirken.

Eben dadurch bewogen, berathschlagte sich die Versammlung über das Käsnachter Comite; dessen Daseyn neben der Landständeversammlung und der, von dieser anerkannten und durch dieselbe in allen ihren Theilen mit Beyzizern versehenen provisorischen Regierung, jene Partheyungen im Lande zum Theil wenigstens immer noch unterhält, woher dann die Auflösung jenes Comites zur Vereinigung aller Partheyen höchst erwünscht wäre; da indes die Mitglieder dieses Comites, vor der Vereinigung des Stäffner-Congresses mit der Landständeversammlung in Zürich, als wirkliche Volksrepräsentanten niedergesetzt worden waren, und die plötzlich befahlene Auflösung desselben in denen diesem Comite ergebenen Landesgegenden heftige und gefährliche Gährung verursachen könnte, so ward gut gesünden, einige Mitglieder

des Comites in die Stadt einzuladen, um mit ihnen freundschaftlich über die endliche allgemeine Vereinigung aller Staatsbürger des Cantons sich berathen zu können. Zugleich ward diesem Comite von nun an untersagt, sich mit wirklichen Regierungsgeschäften weiter zu beladen, indem diese auch nach der Übereinstimmung der Volksstellvertreter der Landständeversammlung, ausschließend der provisorischen Regierung angehören; eben deswegen ward auch dieses Comite aufgesordert, schleunigst alle von ihm verwahrten Arrestanten auf freyen Fuß zu setzen, und nach Zürich an die provisorische Regierung zu weisen.

Achte Sitzung, den 2. März.

Aus den 24 der provisorischen Regierung zugeordneten Beyzizern, wurden 4 derselben, in den kleinen Rath durch folgende Wahlen erwählt:

1. Schultheiß Hegner von Winterthur, einmütig.
2. Lieutenant Wuhrmann von Wisendangen, einmütig.
3. Dr. Landis von Richtenschwyl, einmütig.
4. Freyamtshauptmann Näf von Heisch, 70 Stimmen.

Weibel Wäder von Dürten, 20 Stim.

Adjutant Wunderli von Meilen, 28 Stim.

Grafschäffsürspr. Homberger v. Wermetschwyl, 42 St.

Von diesen 4 Beyzizern des Kleinen Raths wurden in den Geheimen und in den Kriegsrath einmütig erwählt: Schultheiß Hegner von Winterthur, und Dr. Landis von Richtenschwyl.

Da einige Militäranstalten im Kyburgischen, welche ohne Auftrag, durch einige Zürcherische Officiers bewirkt worden seyn sollen, die Unruhen in jenen Gegenden ver-

mehren, so ward die provisorische Regierung davon benachrichtigt, um diese Anstalten schleunigst aufzuheben.

Durch die auf der Landschaft immer gefährlicher und drohender werdenden Partheyungen bewogen, trugen die Landstände der provisorischen Regierung an, schleunigst in alle Hauptbezirke des Landes, Abordnungen aus Mitgliedern der Regierung sowohl als der Landstände mit dem Auftrag abzusenden: Ruhe und Vereinigung zu bewirken, und feierlichst zu erklären daß die provvisorische Regierung mit ihren Besitzern die einzige rechtmäßige Gewalt im Staate sey, an welche man sich also in allen Angelegenheiten zu wenden habe.

Da das Comite in Küssnacht die ihm vorgeschlagne freundschaftliche Unterredung ausgeschlagen hat, so wurde dieses Ansuchen an dasselbe wiederum dringend erneuert, und zugleich der provisorischen Regierung aufgetragen, diesem Comite den Befehl zu geben, die bewaffnete Mannschaft, welche sich bey demselben versammelt hält, zu entlassen, alle Arrestanten auf freyen Fuß zu setzen, und jede Regierungsgeschäfte an die provisorische Landes-Regierung zu verweisen.

Endlich ward der provisorischen Regierung angetragen, durch sanste Mittel das Tragen der beiderseitigen Cocarden, wodurch die Partheyungen kennlich und thätig unterhalten werden, abzustellen und dagegen sich zu berathen, ob es nicht dienlich seyn möchte, den Mitgliedern der Landstände-Versammlung, ein besonderes Kennzeichen als Volks-Stellvertreter, zu geben.

Neunte Sitzung, den 3. Merz.

Von der provisorischen Regierung wurden alle eingekommenen Berichte von der äussern Lage Helvetiens, und der Gefahr, die seine Unabhängigkeit bedroht, mitgetheilt, und da nun durch den Entschluß der Bernerischen Regierung, sich für provisorisch zu erklären, und die Grundsätze von Freyheit und Gleichheit in Ihrem Lande allgemein und unbedingt anzuerkennen, jeder Schein, als ob die Kriegsanstalten der französischen Republik nur die schweizerischen Aristokratien beträfen, wegfällt — So erkannte die Versammlung einmuthig, daß sie auseinander gehe, und diejenigen Mitglieder, welche nicht Besitzer der provisorischen Regierung sind, nach Hause kehren sollen, um da endlich einmal die gewünschte allgemeine Vereinigung zu bewirken, und sich in den Stand zu setzen, das bedrohte Vaterland mit vereinter Kraft zu vertheidigen und seine Freyheit und Unabhängigkeit vor jedem gewaltsamen Eingriff äusserer Mächte zu schützen.

Zehnte Sitzung, den 5. Merz.

Da die kriegerischen Unternehmungen der französischen Republik, die Unabhängigkeit und Freyheit Helvetiens von allen Seiten bedrohen, und zum Theil schon untergraben haben, so vereinigten sich die wenigen anwesenden Mitglieder der Landstände-Versammlung dahin, durch abzusendende Gilbothen alle Mitglieder derselben auf Morgen Nachmittags zusammenzurufen, um dann gemeinschaftlich berathen zu können, welche Anstalten zur Rettung des Vaterlandes, seiner Ehre und seiner Unabhängigkeit dienlich seyn möchten, indem die bisherigen Maßregeln zu Bewirkung der innern Vereinigung des Cantons noch unzulänglich waren, und dadurch auch ein Auftreten des Volks wieder den Feind der helvetischen Freyheit und Unabhängigkeit gehindert wurde.

Schaffhausen.

Am 3. Hornung haben die auf den Zünften versammelten Stadtbürger ihre Vorrechte gegen die Landleute auf, und am 5ten ward Freyheit und Gleichheit für alle Staatsbürger und die Zusammenberufung von Stadt und Landbürgern, um eine neue Constitution zu entwerfen, dekretirt.

Am 15ten ward die Versammlung der Wahlmänner der Stadt und Landschaft Schaffhausen durch den B. Joh. Caspar Stockar mit folgender Rede eröffnet:

Hochwirthete, Freunde, Brüder!

Mitbürger, Freunde, Brüder!

Nicht um einen Vorsitz in dieser Versammlung mir anzumessen, der bloß von der freyen Wahl abhanget, sondern einen Auftrag zu erfüllen, welchen abzulehnen meine Pflicht nicht erlaubte, trette ich unter Euch auf, um Empfindungen auszudrücken, wovon in dieser feierlichen Stunde Aller Herzen überfließen.

Seyd mir, seyd uns Allen gegrüßet, liebe Mitbürger vom Lande, die ihre und unsere Brüder zu uns senden! Gesegnet sey Euer Eintritt in diesen Versammlungsort, das Heiligthum des Staates — gesegnet das Werk, welches zu beginnen ihr hieher kamet!

Und welch ein Werk! außerordentlich und beispiellos in seiner Veranlaßung, wichtig in seinen unabsehbaren